

Organisationsreglement (OgR)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Seeland-Lyss

Fassung: 19.11.2017 (Beschluss)

Inhaltsverzeichnis

1. UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
2. AUFGABEN.....	3
3. ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE.....	4
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
PASTORALRAUMLEITUNG UND SEELSORGENDE	10
DAS PERSONAL.....	11
DAS SEKRETARIAT	11
VERANTWORTLICHKEIT	11
4. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN	13
WAHLEN	14
PROTOKOLLE	17
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
ANHANG II ZUR VERTRETUNG BEFUGTES PERSONAL	23
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	25

1. Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung	Art. 1 ¹ Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss gehören die Mitglieder der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern derjenigen Einwohnergemeinden an, welche ihr nach kantonaler Gesetzgebung zugewiesen sind.
Sitz	² Sie hat ihren Sitz in Lyss.

2. Aufgaben

Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden. ³ Die Kirchgemeinde trägt im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.
----------	---

3. Organisation

Organe	Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) Die Stimmberechtigten, b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
--------	---

Die Stimmberechtigten

Versammlung	Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen; – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
-------------	--

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der römisch-katholischen Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Stelle, welche über die Stimmberechtigten ein Stimmregister führt.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>

Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Fakultatives Referendum	Art. 11 ¹ Mindestens 50 Stimmberechtigte können durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Kirchgemeinderates gemäss Artikel 22 Absätze 2 und 5 der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten sind. ² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des Beschlusses in den amtlichen Anzeigern des Kirchgemeindegebietes bei der vom Kirchgemeinderat bezeichneten Stelle einzureichen. Es werden der Beschluss, der Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften, die Einreichungsstelle und der Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen, veröffentlicht. ³ Kommt das Referendum zustande, so unterbreitet der Kirchgemeinderat das Geschäft in der Regel innerhalb von 8 Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung.
Konsultativabstimmung	Art. 12 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).
Petition	Art. 13 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen	Art. 14 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person), b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats, c) das Rechnungsprüfungsorgan, d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
--------	--

Sachgeschäfte

Art. 15¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und des Personalreglements,
- b) Reglemente, die der Versammlung aufgrund des zustande gekommenen fakultativen Referendums unterbreitet werden (Art. 11)
- c) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- d) die Rechnung,
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.
- f) Initiativen, die ihr zu unterbreiten sind (Art. 7)
- g) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000
- h) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000, sofern das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 11)
- i) Nachkredite, welche in ihre Zuständigkeit fallen (Art.17)

² Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- Unter Vorbehalt von Art. 23 die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits oder der Gesamtkredit weniger als Fr. 40'000.00, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der römisch-katholischen Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 22 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Der Kirchgemeinderat ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig zum Erlass, zur Abänderung und Aufhebung aller Gemeindereglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Artikel 16) fallen.

³ Der Kirchgemeinderat erlässt folgende Verordnungen:

- Organisationsverordnung
- Gebührentarife

Mittels Reglement kann der Kirchgemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

⁴ Wo er im Rahmen seiner Verordnungskompetenz Gebühren festzulegen hat, tut er dies nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

⁵ Der Kirchgemeinderat beschliesst über neue Ausgaben bis Fr. 40'000.-- endgültig und bis Fr. 100'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

⁶ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Leistungen ist vier Mal kleiner als für einmalige. Werden durch Umstrukturierungen Aufgaben umgelagert, so sind für die Berechnung der Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Leistungen allein die Mehrkosten gegenüber der bisherigen Lösung massgebend.

⁷ Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁸ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁹ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

¹⁰ Der Kirchgemeinderat bestimmt, wie die Abgeordneten der Kirchgemeinde in der kantonale Kirchensynode ihre Stimmkraft ausüben und kann ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

¹¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung der Pastoralraumleitung und der Seelsorgenden.

Aufgabenübertragung

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, sofern

- dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenz überschreiten
- es sich nicht um Aufgaben handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeindereglement.

² Die Aufgaben der Verwaltung, der Finanzverwaltung, der Personalverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung können vom Kirchgemeinderat vollumfänglich vertraglich an Dritte übertragen werden.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Kirchengebäude

Art. 25 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

Verwaltungsorganisation **Art. 26** ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsstellen, etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Kirchgemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

Protokoll **Art. 27** ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 28** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Revisionsstelle wird für jeweils 4 Jahren gewählt.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 29** ¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 30** ¹ Die ständigen Kommissionen, deren Wahl, Organisation, Befugnisse und Aufgaben werden in Anhang I bestimmt.
- ² Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 31** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pastoralraumleitung und Seelsorgende

- Anstellung **Art. 32** Das Verfahren bei der Anstellung der Pastoralraumleitung und der Seelsorgenden richtet sich nach der massgebenden übergeordneten, kantonalen Gesetzgebung sowie dem kirchlichen Recht.
- Residenzpflicht **Art. 33** ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Seelsorgenden eine Dienstwohnung zu beziehen haben.
- ² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Seelsorgende der Residenzpflicht zu unterstellen.
- Verhältnis zum Staat **Art. 34** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung) und dem kirchlichen Recht.
- Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 35** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Seelsorgenden ein Mitspracherecht zu.
- ² Die Pastoralraumleitung wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats bei der Beratung von Geschäften nach Abs. 1 mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

Das Personal

- Personal **Art. 36** ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
- ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals regelt der Kirchgemeinderat in der Organisationsverordnung.

Das Sekretariat

- Stellung **Art. 37** Der Kirchgemeinderat bezeichnet die für das Sekretariat des Kirchgemeinderates zuständige Stelle und deren Befugnisse und Aufgaben.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 38** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
- ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 39** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Anzeigern des Gemeindegebiets bekannt.
- Traktanden **Art. 40** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblich erklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines	Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 49** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 50** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	<p>Art. 51 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
 Wahlen	
Amtsduer	<p>Art. 53 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 54 Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Kirchgemeinderat, die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigtenb) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten sowie Seelsorgendec) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, alle urteilsfähigen Personen
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 56 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>

Gegenstand	Art. 57 Die Versammlung wählt alle in Art. 14 Aufgeführten nach folgenden Vorschriften.
Wahlverfahren	Art. 58 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. ⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. ⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Abs. 5), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).
Ungültiger Wahlgang	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 60 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 62 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 64.

Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 64 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 66 ¹ Das Sekretariat legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf und publiziert Zeitpunkt und Ort vor der Auflage.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt Anhänge I (ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 68**¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2018 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 09.12.1999 auf.

Die Versammlung vom 19. November 2017 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin



Patricia Lehmann

Die Sekretärin



Sabine Kempf

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 3. JAN. 2018



Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 13. Oktober bis 13. November 2017 in den Sekretariaten der Zentren Lyss, Büren, Ins und Täuffelen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern

Aarberg Nr. 41 vom 13.10.2017
Büren Nr. 41 vom 12.10.2017
Nidau Nr. 41 vom 12.10.2017
Erlach Nr. 41 vom 13.10.2017
bekannt.

Lyss, 20. Dezember 2017

Die Sekretärin


Sabine Kempf

Anhang I Ständige Kommissionen

Kommission humanitäre Hilfe

Mitgliederzahl:	drei bis fünf
Mitglied von Amtes wegen:	Kirchgemeinderatsmitglied / Ressortvorsteher/in Kirche und Gesellschaft als Präsident/Präsidentin Pastoralraumleitung
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Erstellen Budgetanträge für humanitäre Unterstützungen im In- und Ausland Beschlussfassung über humanitäre Unterstützungen im In- und Ausland im Rahmen der Budgetkredite Antragstellung für Nachkredite an den Kirchgemeinderat Beschlussfassung über unverzügliche humanitäre Nothilfen im In- und Ausland Berichterstattung an den Kirchgemeinderat über die gewährten Hilfen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite und Budgetnachkredite für humanitäre Unterstützungen und humanitäre Nothilfe

Kommission Kirche und Gesellschaft

Mitgliederzahl:	drei bis fünf
Mitglied von Amtes wegen:	Kirchgemeinderatsmitglied / Ressortvorsteher/in Kirche und Gesellschaft als Präsident/Präsidentin Pastoralraumleitung
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Förderung von Veranstaltungen und Anlässen zu Fragen über die kirchliche Grundhaltung, Ökumene• Förderung und Koordination von Freiwilligeneinsätzen• Förderung und Organisation von Angeboten in den Bereichen Jugend- und Altersarbeit oder anderen gesellschaftlichen Gruppen• Antragstellung für Vergabungen (ohne Vergabungen aus dem humanitären Fonds)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite und Budgetnachkredite für Angebote der Jugend- und Altersarbeit oder anderen gesellschaftlichen Gruppen

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	drei bis fünf
Mitglied von Amtes wegen:	Kirchgemeinderatsmitglied / Ressortvorsteher/in Liegenschaften als Präsident/Präsidentin Pastoralraumleitung
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Erstellung, Begleitung und Umsetzung Liegenschaftsunterhalts- und Sanierungskonzept• Beaufsichtigung Liegenschaftsunterhalt• Auslösung und Vergabe von Aufträgen im Rahmen des bewilligten Liegenschaftsunterhaltsbudgets• Erarbeitung und Überwachung Strategie öffentliches Beschaffungswesen• Begleitung von Neu- und Umbauprojekten, für welche keine Spezialbaukommissionen eingesetzt sind• Erarbeitung und Nachführung der Raumbedarfsplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite und Budgetnachkredite im Bereich Liegenschaftsunterhalt

Anhang II Zur Vertretung befugtes Personal

Verwaltungsleitung / Sekretariat	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Führung und Erledigung sämtlicher administrativer Belange der Kirchgemeinde • Sekretariat Kirchgemeinderat und Kommissionen nach Bedarf • Führungsunterstützung zugunsten der Ressortleitungen • Führung der Hauswartinnen/Hauswarte • Raumverwaltung
Leiterin / Leiter	Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter
Stellen	Verwaltungsangestellte Sekretärinnen und Sekretäre für Kirchgemeindefaufgaben Hauswartinnen/Hauswarte
Verfügbungsbefugnisse	Erteilen von Bewilligungen für die Raumbenützung an Dritte
Ausgabenbefugnisse	Ausgabenbefugnisse über Budgetkredite im Bereich Bürounterhalt/-mobiliar / Informatik / Gebühren
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat (Ressort Verwaltung)
Untergeordnete Stelle	IT-Dienstleister (Extern)
Stellvertretung	Stellvertretungsregelungen innerhalb des Verwaltungspersonals

Finanz- und Personalverwaltung	
Aufgaben	Führung der Finanzbuchhaltung der Kirchgemeinde Personalverwaltung, Lohnverwaltung
Leiterin / Leiter	Verantwortliche Person des Mandatsnehmers
Stellen	keine (ausgelagert per Mandat)
Verfügbungsbefugnisse	Erlass von Verfügungen für das Gebühreninkasso
Ausgabenbefugnisse	keine
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat (Ressort Finanzen)
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	gemäss Mandatsvertrag

Pastoralraumleitung	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Koordination und Vollzug der pastoralen Aufgaben im Pastoralraum • Führung des unterstellten Personals • Antragstellung an Kirchgemeinderat für Leistungen und Mittel der Kirchgemeinde zugunsten des Pastoralraumes
Leiterin / Leiter	Leiterin / Leiter Pastoralraum
Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Seelsorgerinnen/Seelsorger • Katechetinnen/Katecheten • Jugendarbeiterinnen/Jugendarbeiter • Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker • Sakristaninnen/Sakristane • Sekretariatspersonal für Administration Pastoralraum
Verfügungsbefugnisse	gemäss Kirchenrecht
Ausgabenbefugnisse	Ausgabenbefugnisse über Budgetkredite im Bereich Pastoralraum/-leitung
Übergeordnete Stelle	Kirchlich: Bistum Für Kirchgemeindefaufgaben: Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	Stellvertretungsregelungen innerhalb der Seelsorgenden und weiterem Personal

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
10. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

